



Statuten



NATUR- UND
VOGELSCHUTZVEREIN
OBERSIGGENTHAL

Statuten - Entwurf

I Name, Zweck und Aufgaben des Vereins

Art. 1: Name

Unter dem Namen "Natur- und Vogelschutzverein Obersiggenthal NVO" besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Obersiggenthal.

Der Verein wurde 1934 unter dem Namen "Vogelschutzverein Obersiggenthal" gegründet.

Art. 2: Zugehörigkeit

Der NVO ist ein selbständiger Verein. Er ist mit seinen Mitgliedern eine Sektion von "BirdLife Aargau – Natur- und Vogelschutz " und damit auch Mitglied des "Schweizer Vogelschutzes SVS / BirdLife Schweiz."

Der Verein kann sich einem Regionalverband anschliessen.

Art. 3: Zweck

Der Verein bezweckt den Schutz, die Pflege, den Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen, die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt in der Gemeinde Obersiggenthal sowie den Schutz der Landschaft und Umwelt. Er setzt sich besonders für die freilebenden Vögel ein.

Art. 4: Aufgaben

- Der NVO informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit insbesondere durch Rundschreiben, Exkursionen, Arbeitseinsätze und Jugendarbeit.
- Er unterstützt die Gemeinde bei der Pflege und dem Unterhalt von wertvollen Naturobjekten und beim Vollzug der Nutzungsplanung.
- Der NVO beteiligt sich wenn möglich durch Vertreter in der Natur- und Heimatschutzkommission der Gemeinde Obersiggenthal.
- Er erhält den Kontakt mit den Behörden, den Einwohnern und zielverwandten Organisationen aufrecht und steht diesen mit Rat und Tat zur Seite.
- Er stärkt den Zusammenhalt unter den Mitgliedern auch durch Pflege der Geselligkeit.
- Der NVO kann ausgewählte Naturschutzvorhaben ausserhalb des Gemeindegebietes unterstützen (regionaler, nationaler und internationaler Naturschutz).

Art. 5: Vereinslokal

Der NVO verwaltet die der Ortsbürgergemeinde Obersiggenthal gehörende Herzoghütte. Die Herzoghütte steht gemäss Vereinbarung zwischen der Ortsbürgergemeinde Obersiggenthal und dem NVO dem NVO als alleinigem Benutzer zur Verfügung.

II Mitglieder**Art. 6: Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern
- Familienmitgliedern
- Jugendmitgliedern (bis zum vollendeten 20. Altersjahr)
- Ehrenmitgliedern
- Freimitgliedern
- Kollektivmitgliedern

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Als Familienmitglieder gelten im gleichen Haushalt lebende Paare und ihre Kinder bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

Die Jugendmitgliedschaft wird bei Erreichen des 21. Altersjahres auf das nächste Kalenderjahr automatisch in die Einzelmitgliedschaft übergeführt.

Kollektivmitglieder sind juristische Personen (Vereine, Gesellschaften, Firmen usw.).

Art. 7: Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um die Ziele des Vereins ausserordentlich verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Den entsprechenden Antrag stellt der Vorstand.

Art. 8: Freimitglieder

Freimitglieder wurden aufgrund 25-jähriger Vereinszugehörigkeit bis zum 31.12.2003 ernannt. Ab diesem Zeitpunkt wird diese Mitgliedschaft nicht mehr vergeben.

Art. 9: Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag für die Einzelmitgliedschaft wird jährlich durch die GV festgelegt. Er beträgt jedoch höchstens 50.- Fr.

Die Jahresbeiträge für Familienmitglieder sind mit dem 1.5-fachen, die für Kollektivmitglieder mit dem 4-fachen des Jahresbeitrages der Einzelmitgliedschaft festgesetzt.

Jugend-, Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 10: Austritt

Austritte auf Ende des Kalenderjahres sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Ausstehende Beiträge, einschliesslich derjenigen für das laufende Jahr, sind noch zu entrichten. Das austretende Mitglied hat kein Anrecht auf das Vermögen des Vereins.

Art. 11: Ausschluss

Mitglieder, die trotz Mahnung den Statuten oder dem Vereinsinteresse in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das Rekurs Recht an die Generalversammlung steht offen.

Mitglieder, die trotz jeweils vorangegangener Erinnerung drei Mal ihren Jahresbeitrag nicht bezahlt haben, werden durch den Vorstand ausgeschlossen.

Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III Organisation**Art. 12: Organe**

Organe des Vereins sind:

- die General- oder Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Vorstand und Revisoren sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen.

Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist bei beiden Organen möglich.

IIIa Generalversammlung (GV)**Art. 13: Termine**

Die ordentliche GV für das *laufende Vereinsjahr* findet alljährlich vor Ende März des Folgejahres statt.

Eine ausserordentliche GV kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung mit Traktandenliste muss mindestens drei Wochen vor der GV den Mitgliedern zugestellt oder im amtlichen Anzeiger veröffentlicht werden.

Art. 14: Anträge

Anträge von Mitgliedern an die GV sind dem Vorstand schriftlich und begründet mindestens 10 Tag vorher einzureichen.

Art. 15: Stimmrecht

An der GV haben das Stimmrecht:

- die Ehren-, Einzel- und Freimitglieder
- zwei Angehörige der Familienmitgliedschaft (Jugendliche: sofern sie das 16. Altersjahr vollendet haben)

- die Jugendmitglieder nach vollendetem 16. Altersjahr
- zwei Angehörige der Kollektivmitgliedschaft

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Die Vertretung ist nicht möglich.

Art. 16: Wahlen und Abstimmungen

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

Sie entscheidet mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 17: Schriftliche oder elektronische Abstimmung

¹ Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Mitgliederversammlung (Generalversammlung,) mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen folgendes durchführen:

- a) eine virtuelle MV (GV) mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Versammlung stattfinden zum Beispiel per E-Mail, oder
- b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg zum Beispiel per E-Mail.

² Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 14, 15 und 16.

Art. 18: Zuständigkeiten

Die GV ist zuständig für:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Revisoren
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder gemäss Traktandenliste
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Genehmigung der Einzelfall-Kompetenzsumme gemäss Art. 20
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Über den Ablauf der GV wird ein Protokoll geführt.

IIIb Vorstand

Art. 19: Zusammensetzung und Tätigkeiten

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird von der GV gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Präsident wird durch die GV bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

- Der Präsident leitet die GV, ordnet die notwendigen Vorstandssitzungen an und bereitet alle Geschäfte für den Vorstand vor.
- Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung in allen seinen Funktionen und unterstützt diesen in seiner Tätigkeit.
- Der Aktuar führt das Protokoll und die Korrespondenz.
- Der Kassier ist Rechnungsführer und legt auf Ende des Geschäftsjahres eine detaillierte Jahresrechnung mit allen zugehörigen Belegen vor.
- Die übrigen Vorstandsmitglieder übernehmen ihnen vom Vorstand zugewiesene Funktionen und unterstützen die vorerwähnten Chargierten nach Möglichkeit.

Art. 20: Befugnisse

Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Geschäfte, für welche nicht ausdrücklich die GV zuständig ist. Er vertritt den Verein nach aussen.

Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Fachkommissionen wählen. In der Regel gehört mindestens ein Vorstandsmitglied der Kommission an.

Art. 21: Finanzkompetenzen

Der Vorstand verfügt über die Kasse. Er ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Budgets sowie im Rahmen der von der GV genehmigten Einzelfall-Kompetenzsumme für unvorhergesehene, dringende Geschäfte ausserhalb des Budgets zu tätigen.

Als Einzelfall gilt eine Kostenposition, die mit anderen Ausgaben sachlich nicht in Zusammenhang steht.

IIIc Rechnungsrevision**Art. 22: Revisoren**

Für die Prüfung der Vereinsrechnung werden von der GV zwei Mitglieder des NVO als Revisoren gewählt. Sie unterziehen die Jahresrechnung einer genauen Prüfung und haben der GV darüber schriftlichen Bericht und Antrag zu stellen.

Die GV kann auch eine Treuhandfirma mit der Revision beauftragen.

IV Finanzen**Art. 23: Vereinskasse**

Der NVO führt eine eigene Kasse.

Einnahmen der Vereinskasse:

- aus beitragspflichtiger Mitgliedschaft
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- weitere Zuwendungen und Erträge.

Die Vereinslokal-Kasse wird selbstragend geführt und ist ausgenommen.

Ausgaben der Vereinskasse:

Finanzierung der Vereinstätigkeit gemäss Beschlüssen der GV und des Vorstandes.

Art. 24: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine solidarische Haftung ist ausgeschlossen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Mitgliederbeitrag.

Art. 25: Versicherung

Mitglieder des NVO sowie beauftragte Helfer/Helferinnen sind bei der statuten-gemässen Vereinstätigkeit durch eine kollektive Unfall- und Haftpflichtversicherung versichert, die der SVS/BirdLife Schweiz auf Kosten seiner Sektionen abschliesst.

V Schlussbestimmungen

Art. 26: Revision der Statuten

Über die Änderung der Statuten wird an der GV entschieden. Hierfür ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 27: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird an der GV beschlossen. Hierfür ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Den Mitgliedern sind vorgängig zusammen mit den Traktanden der GV die Gründe sowie das Vorgehen bei der Auflösung bekannt zu geben.

Im Falle einer Auflösung sind das Vereinsvermögen und die Akten dem Gemeinderat Obersiggenthal zuhanden eines neuen Vereins mit dem in Art. 3 genannten Zweck zu hinterlegen. Wird innert 10 Jahren kein solcher Verein gegründet, fallen die vorhandenen Mittel und Reservate dem kantonalen Verband "BirdLife Aargau – Natur- und Vogelschutz" zu.

Art. 28: Zusammenschluss

Der NVO kann sich mit anderen Organisationen gleicher Zielsetzung zusammenschliessen. Den Entscheid darüber trifft die GV. Für einen Zusammenschluss ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26.02.2021 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 20. Februar 2009. Sie treten mit der Annahme in Kraft.

Obersiggenthal, 26.02.2021

Der Präsident



Florin Rutschmann

Der Vizepräsident



Dietmar Marty